

! 9. Okt. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

127

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1, und TV vom 15. Januar 1960
(VergGr. V b)

Leitsatz:

Für alle Vergütungsgruppen gilt die in § 3 TO.A, §§ 22, 23 BAT aufgestellte allgemeine Regel, daß der Angestellte nach den in der Vergütungsordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in diejenige Vergütungsgruppe einzureihen ist, die seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht; für die Fassung der ersten Fallgruppe der VergGr. V b (neu) gilt insoweit nichts anderes.

Aktenzeichen: 4 AZR 242/62

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1963

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 242/62

4 Sa 826/61 Bayern

Verkündet
am 9. Oktober 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 5. März 1962 – 4 Sa 826/61 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist beim F L -
beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr.
VI b TO.A. Als Sachbearbeiter für sog. D- und E-Schäden
hat er zu bearbeiten:

- 1) Schäden an Eigentum (hervorgerufen u. a. durch Zerstörung, Preisgabe, Plünderung und Imstichlassen von Hausrat),
- 2) Schäden an Vermögen (hervorgerufen u. a. durch Verschleuderung, Boykott, Auswanderung),
- 3) Schäden durch Zahlung von Sonderabgaben (Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer, Auswandererabgabe, Heimeinkauf, Golddiskontabgabe),
- 4) Schäden durch Zahlung von Geldstrafen, Bußen und Kosten,
- 5) Schäden im beruflichen Fortkommen, einschl. Ausbildungsschäden,
- 6) Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen,
- 7) Soforthilfe für Rückwanderer.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. V b TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß er ab 1. Januar 1960 Anspruch auf Entlohnung nach dieser Vergütungsgruppe habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Die erste Fallgruppe der vom Kläger begehrten VergGr. V b TO.A weist in der für den Anspruchszeitraum maßgebenden Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 folgende Tätigkeitsmerkmale auf:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Die Parteien streiten nur darüber, ob vom Kläger der Einsatz der in der Tarifnorm vorausgesetzten Fachkenntnisse gefordert werde. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, die Tätigkeit des Klägers möge zwar gründliche, umfassende Fachkenntnisse seines Aufgabenkreises erfordern. Es habe sich aber nicht ergeben, daß er auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten benötige, die in die Zuständigkeit des Bayerischen Landesentschädigungsamtes fielen. Diese notwendige Voraussetzung seines Anspruchs sei nicht schon damit erfüllt, daß seine Tätigkeit nicht nur die Beherrschung der speziellen entschädigungsrechtlichen Bestimmungen, sondern darüber hinaus auch Kenntnisse auf anderen Rechtsgebieten verlange. Von solchen Fachkenntnissen auf anderen, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten könnte nur die Rede sein, wenn der Kläger auch Fachkenntnisse auf dem Gebiet der A/B- und C-Schäden oder einem sonstigen Arbeitsgebiet des Landesentschädigungsamtes haben müßte. Er habe aber nur Fachkenntnisse seines Aufgabenkreises anzuwenden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermögen seine klagabweisende Entscheidung nicht zu recht-



- 4 -

fertigen. Denn neben umfassenden Fachkenntnissen seines Aufgabenkreises können von dem Angestellten aufgrund der Tarifnorm nicht auch noch vielseitige Fachkenntnisse auf anderen Gebieten verlangt werden.

Wie der Senat bereits früher (AP Nr. 85, 86, 92, 93, 97 zu § 3 TO.A sowie in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 24. Juli 1963 - 4 AZR 267/62 -) ausgesprochen hat, ist in der ersten Fallgruppe der VergGr. V b der Begriff des "Aufgabenkreises" nicht anders aufzufassen, als ihn der Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 auch in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b und IV a verwendet, nämlich als die dem Angestellten übertragene und nach § 3 Abs. 2 TO.A bzw. §§ 22, 23 BAT zu bewertende Tätigkeit. Da nun nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Tarifnorm die Tätigkeit des Angestellten die in den Tarifmerkmalen bezeichneten Fachkenntnisse auch erfordern muß, so fallen diese Fachkenntnisse auch in seinen Aufgabenkreis. Sie müssen einmal "gründlich" sein; mit diesem in den Vergütungsgruppen VII, VI b und V b gleichermaßen verwendeten Merkmal ist der Grad der Vertiefung der Fachkenntnisse gekennzeichnet, und zwar sind darunter nach der auch für die höheren Gruppen geltenden Klammerdefinition bei der VergGr. VII "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw." zu verstehen. Wenn darüber hinaus die gründlichen Fachkenntnisse für die VergGr. VI b noch "vielseitig" und für die VergGr. V b "umfassend" sein müssen, so betreffen diese sich steigernden zusätzlichen Merkmale den Umfang des jeweils für den Aufgabenkreis benötigten Fachwissens. "Umfassende" Fachkenntnisse sind, wie der Senat ebenfalls schon in den oben zitierten Entscheidungen ausgesprochen hat, im Gegensatz zu "vielseitigen" Fachkenntnissen dann anzunehmen, wenn ein breites, d. h. nach dem Umfang der Kenntnisse bedeutendes Wissen auf dem oder den für den Aufgabenkreis des Angestellten in Betracht kommenden Gebieten der ihn beschäftigenden Verwaltung einzusetzen ist. Soweit die Tarifnorm außer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

dem den Einsatz gründlicher, vielseitiger Fachkenntnisse auf anderen Gebieten der Verwaltung verlangt, ist dieses Erfordernis gegenstandslos, weil es im Rahmen des Aufgabenkreises des Angestellten in den für diesen ohnehin geforderten umfassenden Fachkenntnissen als quantitatives Minus enthalten ist.

Wenn in den Entscheidungen AP Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A vom Aufgabenkreis als der Gesamtheit der dem Angestellten übertragenen Aufgaben gesprochen wird, so ist damit, wie bereits in den späteren Entscheidungen herausgestellt worden ist, die nach § 3 TO.A bzw. §§ 22, 23 BAT zu bewertende Tätigkeit gemeint. Das ergab sich im übrigen auch schon in den genannten Entscheidungen aus der Darlegung, daß der Begriff des Aufgabenkreises in der ersten Fallgruppe der VergGr. V b kein anderer als in den entsprechenden Fallgruppen der Vergütungsgruppen VII, VI b und IV a ist. Denn für alle Vergütungsgruppen gilt die in § 3 TO.A, §§ 22, 23 BAT aufgestellte allgemeine Regel, daß der Angestellte nach den in der Vergütungsordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in diejenige Vergütungsgruppe einzureihen ist, die seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht; für die neue Fassung der ersten Fallgruppe der VergGr. V b gilt insoweit nichts anderes. Die vielleicht mißverständliche Formulierung in AP Nr. 85, 86, 92 zu § 3 TO.A, die dem Angestellten übertragene Tätigkeit müsse die Anwendung gründlicher, umfassender Fachkenntnisse auch überwiegend erfordern, besagt demgemäß, daß die überwiegende Tätigkeit des Angestellten die Anwendung solcher Fachkenntnisse voraussetzen müsse.

An dieser Auffassung hält der erkennende Senat fest. Danach kann es, da das Erfordernis überwiegender selbständiger Leistungen außer Streit ist, allein noch darauf ankommen, ob der Kläger gründliche, umfassende Fachkenntnisse in dem dargelegten Sinne einzusetzen hat. Insoweit hat aber das Landesarbeitsgericht nicht nur von einer Beurteilung abgesehen, sondern auch nicht die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen, wozu es von



- 6 -

seinem Rechtsstandpunkt aus freilich nicht genötigt war.
Das macht die Zurückverweisung der Sache an das Berufungs-
gericht notwendig, ohne daß es noch eines Eingehens auf
die Rüge der Revision bedarf, das Landesarbeitsgericht
habe rechtserhebliche Beweisanträge des Klägers nicht
berücksichtigt.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das
Berufungsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Auffarth

Dr. Pecher

Clemens

Keil

